

Anlage

E

Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/St 54 „Wohnen an der südlichen Donauallee“

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: Satzung; November 2021

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. I/St 54

**„Wohnen an der südlichen Donauallee“
der Stadt Bielefeld**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



**Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg**

**Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum Bebauungsplan Nr. I/St 54 „Wohnen an der südlichen Donauallee“
der Stadt Bielefeld**

Auftraggeber:

Hempel + Tacke GmbH
Am Stadtholz 24-26
33609 Bielefeld

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bastian Löckener
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1254

Warstein-Hirschberg, November 2021

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	6
4.0	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	8
5.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	13
5.1	Untersuchungsgebiet und Untersuchungsrahmen.....	13
5.2	Ermittlung der Wirkfaktoren	13
5.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	14
5.2.2	Betroffenheit von Lebensraumtypen	14
5.3	Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	15
5.3.1	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ und Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	15
5.3.2	Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	21
6.0	Stufe I – Erfassung von Arten im Untersuchungsgebiet und Konfliktanalyse	24
6.1	Arterfassung Fledermäuse	24
6.1.1	Erfassung der Lokalpopulation.....	24
6.1.2	Intensivkontrolle der Gehölzbestände.....	26
6.1.3	Gebäudeuntersuchung Fledermäuse	28
6.1.4	Lebensraumbewertung und Einschätzung des Konfliktpotenzials für Fledermäuse.....	29
6.2	Arterfassung Vögel	30
6.2.1	Brutvogelkartierung	30
6.2.2	Horstsuche.....	34
6.2.3	Gebäudeuntersuchung Vögel	35
6.2.4	Lebensraumbewertung und Einschätzung des Konfliktpotenzials	36
6.3	Arterfassung Amphibien	38
6.3.1	Untersuchung der Gewässer.....	38
6.3.2	Lebensraumbewertung und Einschätzung des Konfliktpotenzials	39
7.0	Hinweise auf ökologische Maßnahmen	40
7.1	Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen	40
7.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	40
8.0	Zusammenfassung	42

Literatur- und Quellenverzeichnis

Anlagen

Anlage 1	Bestandsplan	M. 1:1.500
Anlage 2	Fledermausfauna	M. 1:1.500
Anlage 3	Höhlenbäume	M. 1:1.500
Anlage 4a	Brutvögel und Nahrungsgäste 2013/2014	M. 1:2.500
Anlage 4b	Brutvögel und Nahrungsgäste 2018	M. 1:2.500

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Das Architekturbüro Hempel + Tacke GmbH plant für den Bereich „Verler Straße“ im Stadtbezirk Sennestadt der Stadt Bielefeld die Schaffung von Wohnbauflächen. Das Plangebiet erstreckt sich zwischen der „Altmühlstraße“ im Norden, der „L 787 / Verler Straße“ im Westen und einer Bahntrasse im Süden. Im Osten wird es begrenzt durch die Wohnbebauung an der „Donauallee“. Südlich des Plangebietes befinden sich mehrere Teiche. Das Plangebiet selbst weist zum gegenwärtigen Zeitpunkt als Wohnbebauung lediglich eine ehemalige Hofstelle sowie ein Einfamilienhaus auf. Die übrigen Freiflächen werden gärtnerisch genutzt bzw. sind mit Wald bestanden.

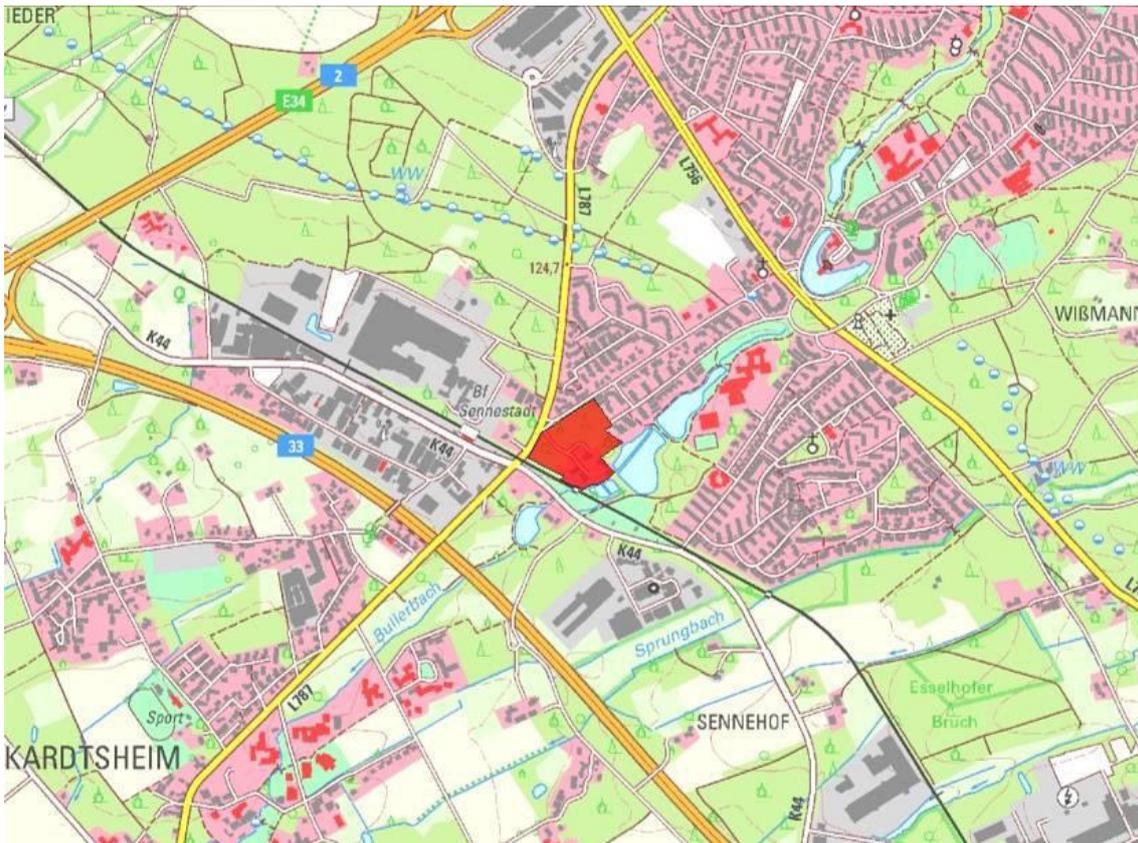


Abb. 1 Lage des Vorhabens (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Vorfeld der Baumaßnahme soll eine Abschätzung über die Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgen. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch bestandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Es erfolgten mehrere Begehungen im Sommer 2013, Frühjahr 2014 sowie im Jahr 2018.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. I/St 54 „Wohnen an der südlichen Donauallee“ der Stadt Bielefeld ist vorgesehen, ein allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 sowie einer Geschossflächenzahl (GFZ) zwischen 0,8 und 1,2 festzusetzen. Zudem sind Erschließungsstraßen vorgesehen. Entlang der Verler Straße / L 787 und der Altmühlstraße erfolgt eine Eingrünung des Wohngebietes. Die derzeit im Süden des Plangebietes stehenden Wohngebäude bleiben erhalten, ebenso die dortigen Gärten und Gehölzbestände. Der Wald im Osten des Plangebietes ist ebenfalls zum Erhalt festgesetzt.

Die weiteren Ausführungen und Festsetzungen zum Bebauungsplan werden nach Vorlage der Begründung ergänzt.



Abb. 2 Satzung – Nutzungsplan (HEMPEL UND TACKE GMBH 2021).

Vorhabensbeschreibung



Abb. 3 **Satzung – Gestaltungsplan (HEMPEL UND TACKE GMBH 2021).**

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet umfasst Kiefernmischwaldbestände und Eichenmischwaldbestände, mehrere Wohngebäude mit umgebenden Gärten (große Rasenflächen, alte Einzelbäume, Hecken aus Koniferen und Buchsbaum) sowie eine Baumschule. Die Bestandssituation im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung ist in der Anlage 1 „Bestandsplan“ dargestellt.

Nordöstlich des Plangebietes befindet sich Wohnbebauung mit Gärten. Die nordwestliche Grenze des Plangebietes bildet die Altmühlstraße und die westliche Grenze die Verler Straße. Daran angrenzend befinden sich Wohnbebauung sowie Kiefern-mischwälder. Im Süden wird das Plangebiet von der Bahnlinie Bielefeld–Paderborn begrenzt. Südlich davon befinden sich Kleingartenanlagen und die Sender Straße. Südöstlich liegen mehrere Fischteiche, die von dem Dalbke Bach gespeist werden.

Im Südwesten des Plangebietes stockt ein Kiefern-mischbestand mit einheimischen Laubbaumarten (vorwiegend Birke und Eiche) aus geringem bis mittlerem Baumholz. In der 2. Baumschicht und der Strauchschicht sind mit Bergahorn, Esche und Buche weitere einheimische Laubbaumarten vertreten. Die gering ausgebildete Krautschicht wird von der Brombeere dominiert.

Östlich des Kiefern-mischbestandes stockt ein Nadelbaum-Eichenmischbestand. Neben der Eiche sind Birken und Buchen sowie einzelne Fichten bestandsbildend. Bis auf einige Altbäume aus starkem Baumholz wird der Bestand überwiegend aus geringem bis mittlerem Baumholz gebildet.

Südöstlich des Kiefern-mischbestandes befindet sich der Materiallagerplatz des Baumschulbetriebes.

Zwischen dem Kiefern-mischbestand bzw. dem Lagerplatz der Baumschule und der südlich verlaufenden Bahnlinie erstreckt sich ein ca. 9 m breiter Streifen, in dem eine Gehölzreihe, Gebüsche, verbuschende Grünlandbrachen und eine Baumgruppe vorkommen.

Im Südosten des Plangebietes befinden sich zwei Wohngebäude mit umgebendem Ziergarten, der vornehmlich aus Rasenflächen, Hecken und Einzelbäumen sowie einem kleinen Pool besteht. Zudem sind dort Gartenbereiche mit Nebengebäuden und ein altes Mühlenhaus vorzufinden.

Zwischen den beiden Wohngebäuden und dem Nadelbaum-Eichenmischbestand verläuft die Zufahrt zum Lagerplatz, die auf der östlichen Seite von einer Baumreihe aus diversen Baumarten (Eichen, Birken, Kiefern) geringen bis mittleren Baumholzes gebildet wird. Bereiche der Baumreihe werden ebenfalls als Lagerplatz genutzt.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 4 Kiefern-mischbestand mit einheimischen Laubbaumarten.



Abb. 5 Nadelbaum-Eichenmischbestand.



Abb. 6 Lagerplatz der Baumschule.



Abb. 7 Streifen zwischen Waldbestand und Bahnlinie mit Säumen und Gebüsch.



Abb. 8 Wohngebäude mit Garten.



Abb. 9 Zufahrt zum Lagerplatz mit östlich stockender Baumreihe.

Nördlich bzw. nordöstlich des Waldbestandes und der Wohngebäude verläuft ein Weg. Nordöstlich dieses befestigten Weges steht ein weiteres Wohngebäude mit einigen Nebengebäuden, nördlich stockt ein kleinflächiger Laubwaldbestand und nordwestlich erstreckt sich das Baumschulgelände.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Wohngebäude im Osten des Plangebietes wird von einem weitläufigen Garten mit großen Rasenflächen, Heckenstrukturen aus Buchsbaum und diversen Koniferen, randlich stockenden Gehölzbeständen sowie einigen markanten Einzelbäumen aus mittlerem bis sehr starkem Baumholz sowie einem Uraltbaum umgeben. Es handelt sich hierbei um vier Eichen und eine Robinie mit Brusthöhendurchmessern von 45 cm bis 150 cm. Neben dem Wohngebäude sind im Osten des Plangebietes weiterhin ein offenes Lagergebäude sowie ein offener Unterstand vorhanden.

Westlich der Zufahrt zum Wohngebäude stockt ein Buchenmischwald aus Jungwuchs bis Stangenholz. Westlich daran angrenzend befindet sich ein kleinflächiger Eichen-Nadelwaldmischbestand aus mittlerem Baumholz, in dem neben der Eiche vornehmlich Kiefern und Buchen stocken.

Das westlich bzw. nördlich an diese kleinflächigen Waldbestände angrenzende Baum-schulgelände ist sehr heterogen gestaltet und besteht neben den eigentlichen Baum-schulflächen mit diversen Ziergehölzen und Koniferen vornehmlich aus Lagerflächen von Material und Gartenabfällen bzw. ungenutzten Rohbodenflächen.



Abb. 10 Wohngebäude mit südlich gelegenen Ziergarten und Uraltbaum (Eiche).



Abb. 11 Offenes Lagergebäude.



Abb. 12 Offener Unterstand.



Abb. 13 Nordöstliche Gartenbereiche mit Gehölzbestand und Einzelbäumen.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 14 Nordwestlicher Gartenbereich.



Abb. 15 Uraltbaum (Eiche).



Abb. 16 Eichen-Nadelwaldmischbestand.



Abb. 17 Baumschulgelände.



Abb. 18 Baumschulgelände mit Rohböden.



Abb. 19 Baumschulgelände mit Lagerplatz für Gartenabfälle.

Im Nordosten des Plangebietes stockt ein Kiefern-mischbestand mit einheimischen Laubbaumarten. Neben der Kiefer sind vor allem Stieleiche und vereinzelt Roteiche vertreten, die in der Strauchschicht durch Bergahorn und Rotbuche ergänzt werden. Der Kiefern-mischbestand besteht vornehmlich aus geringem bis mittlerem Baumholz. Südlich grenzt an den Kiefern-mischbestand eine kleine Brachfläche mit Brombeergebüschen und Landreitgras-Dominanzbeständen.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Im Südosten des Baumschulgeländes stockt ein weiterer Kiefern-mischbestand mit einheimischen Laubbaumarten. In der 1. Baumschicht ist neben der Kiefer vor allem die Eiche dominant und in der 2. Baumschicht sind neben der Eiche auch Rotbuche und Birke vorhanden. Zwischen dem Baumschulgelände und Kiefern-mischbeständen verlaufen unbefestigte Wege.



Abb. 20 Kiefern-mischbestand südlich des Baumschulgeländes.



Abb. 21 Brachfläche mit Landreitgrasdominanzbestand.

Im Südosten des Plangebietes befindet sich ein umzäunter Waldbestand. Der südöstliche Bereich ist mit einem Kiefern-mischwaldbestand mit einheimischen Laubbaumarten (Stieleiche) aus geringem bis mittlerem Baumholz bestanden. Im Norden dieses Kiefern-mischwaldes befindet sich ein Gartenhaus mit umgebendem Ziergarten, der Teile des Kiefernbestandes integriert. Der nordwestliche Bereich des Waldbestandes setzt sich aus einzeln stehenden Stieleichen, Buchen und Kiefern aus geringem bis mittlerem Baumholz zusammen. Eine Strauchschicht fehlt vollständig und die Krautschicht ist als Rasen ausgebildet. Charakteristische Waldstrukturen sind demnach nicht vorhanden. Auch hier besteht ein fließender Übergang von den Waldbeständen zu dem nordöstlich angrenzenden Gartenbereich.



Abb. 22 Kiefern-mischbestand im Südosten.



Abb. 23 Gartenhaus mit Ziergarten.

5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Untersuchungsgebiet und Untersuchungsrahmen

Das Untersuchungsgebiet umfasst das ca. 4,5 ha große Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/St 54 „Wohnen an der südlichen Donauallee“. Das Plangebiet erstreckt sich zwischen der „Altmühlstraße“ im Norden, der „L 787 / Verler Straße“ im Westen und einer Bahntrasse im Süden. Im Osten wird es begrenzt durch die Wohnbebauung an der „Donauallee“.



Abb. 24 Bereich des Bebauungsplanes Nr. I/St 54 (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Es wurden Datenquellen zu den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ausgewertet sowie auf Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten untersucht. Des Weiteren wurden in den Jahren 2013, 2014 und 2018 faunistische Erfassungen im Plangebiet vorgenommen.

5.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Beanspruchung von Freiflächen sowie der Entfernung von Gehölzen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären

akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Davon betroffen sind Laub- und Nadelwälder, Gehölzstrukturen, Gebäude, Gärten, Säume, Rohböden im Bereich des Baufeldes sowie angrenzender Bereiche. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabensfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme

Durch den Bebauungsplan wird auf den Baugrundstücken die Überbauung mit einer GRZ von 0,4 ermöglicht. Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.

5.2.2 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen mittelbar/unmittelbar beansprucht:

- Fließgewässer
- Laubwälder
- Nadelwälder
- Kleingehölze
- Säume
- Gärten
- Gebäude
- Stillgewässer

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. I/St 54 „Wohnen an der südlichen Donauallee“.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung von Vegetationsbeständen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Errichtung von Gebäuden und Anlage von Gartenflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung durch die Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Gebäude	Ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

5.3 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Folgenden wird die vorhandene Umweltsituation auf Basis verfügbarer Daten analysiert. Dazu wird die **Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LINFOS)** abgefragt und auf Hinweise des Artenvorkommens hin untersucht. Es erfolgt eine lebensraumbezogene Datenbankabfrage im **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)**.

5.3.1 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ und Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

FFH-Gebiete

Im Wirkungsbereich des Plangebietes befinden sich keine FFH-Gebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ mit der Objektkennung DE-4017-301 liegt ca. 3,4 km nordöstlich des Eingriffsbereiches sowie das gut 3,6 km südlich gelegene FFH-Gebiet „Holter Wald“ mit der Kennung DE-4117-302 (LANUV 2019A).

Vogelschutzgebiete

Es befinden sich keine Vogelschutzgebiete in der Umgebung des Plangebietes. Das nächstgelegene VSG liegt östlich des Untersuchungsgebietes in einer Entfernung von ca. 6 km, „VSG Senne mit Teutoburger Wald“, Objektkenung DE-4118-401 (LANUV 2019A).

Naturschutzgebiete

In einer Entfernung von ca. 500 m südöstlich des Plangebietes liegt das Naturschutzgebiet 2.1-14 „Sprungbach-Mittellauf“. Weiter südöstlich, in etwa 1,1 km Entfernung, befindet sich das Naturschutzgebiet 2.1-15 „Esselhofer Bruch“ (LANUV 2019A / STADT BIELEFELD 2013).

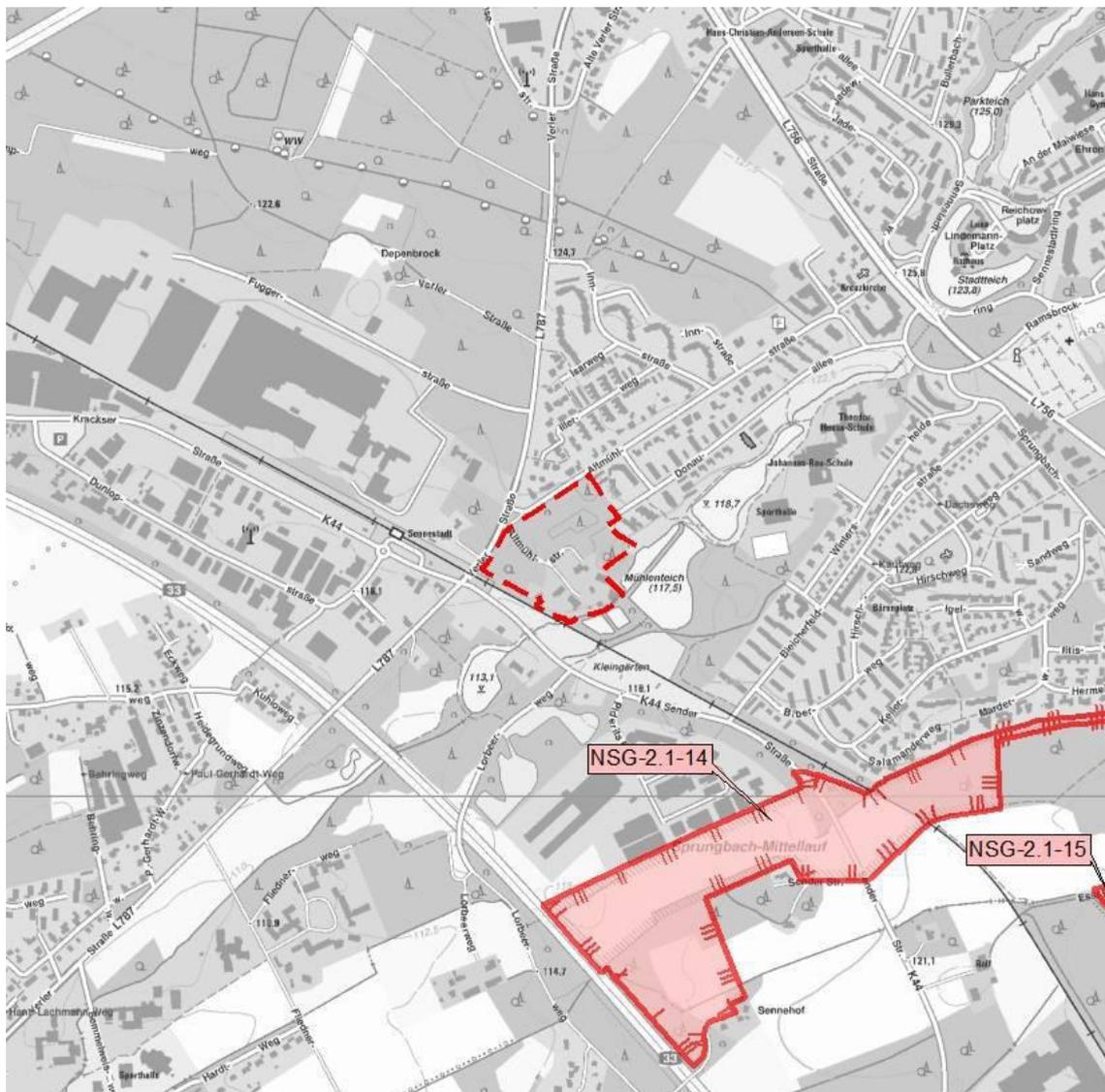


Abb. 25 Naturschutzgebiete (rot ausgefüllt) im Umkreis des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2019A.

Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet grenzt südwestlich und südöstlich unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 „Feuchtsenne“ (LSG-4016-0004). Nördlich, in einer Entfernung von etwa 100 m, liegt das LSG 2.2-2 „Trockensenne“ (LSG-4017-0007).

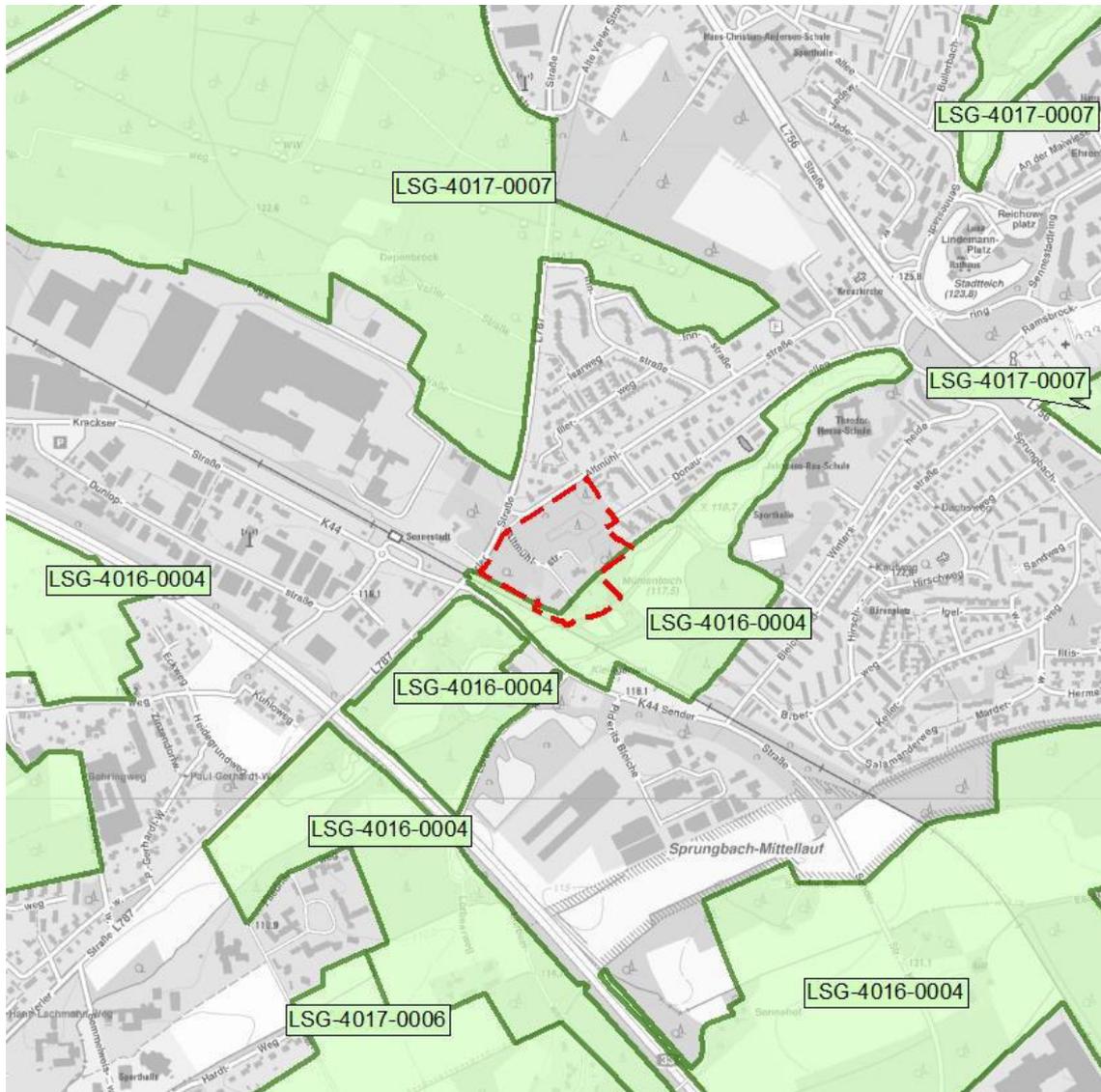


Abb. 26 Landschaftsschutzgebiete (hellgrün ausgefüllt) im Umkreis des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2019A.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 62 LG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Südwestlich des Plangebietes, in einer Entfernung von ca. 200 m, befindet sich das Biotop GB-4017-0347, welches einen Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten sowie ein Rasen-Großseggenried darstellt. Etwa 500 m südöstlich des Plangebietes liegen innerhalb des o. g. NSG „Sprungbach Mittellauf“ unter der Objektkennung GB-4017-170 naturnahe Fließgewässerbereiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen sowie Bruch- und Sumpfwaldbereiche. In gut 500 m Entfernung befindet sich nordwestlich des Plangebietes ein Silikattrockenrasen mit der Kennung GB-4017-288 (LANUV 2019A)

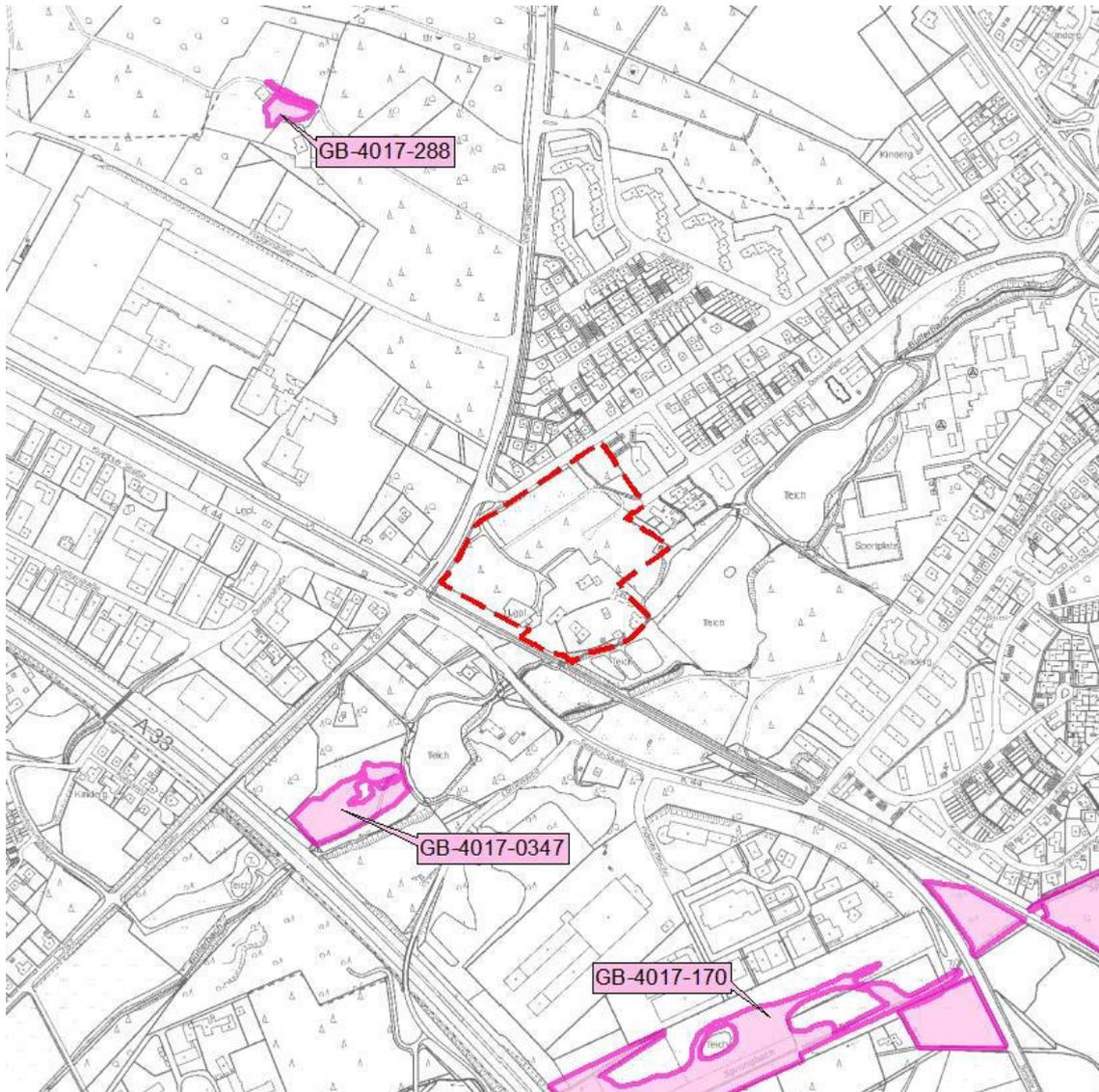


Abb. 27 Gesetzlich geschützte Biotope (magentafarben ausgefüllt) im Umkreis des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Deutschen Grundkarte. Quelle: LANUV 2019A.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert (LANUV 2019A). Die im näheren Umkreis vorhandenen Biotopkatasterflächen werden in der folgenden Tabelle aufgeführt. Hinweise zu Tierarten werden nicht gegeben.

Tab. 2 Biotopkatasterflächen in der näheren Umgebung des Plangebietes (LANUV 2019A).

Objekt-kennung	Objektbezeichnung	Charakterisierung	Lage zum Plangebiet
BK-4017-377	Trockene Magerbrache östlich der Bundesautobahn A 33	brachgefallenes Magergrünland	ca. 300 m südlich
BK-4017-400	NSG Sprungbach-Mittellauf	Fließgewässer, Nass- und Feuchtgrünland, Bruchwald	ca. 500 m südöstlich
BK-4017-391	Kleine Freifläche im Wald bei Depenbrock	Sandmagerrasen	ca. 500 m nordwestlich

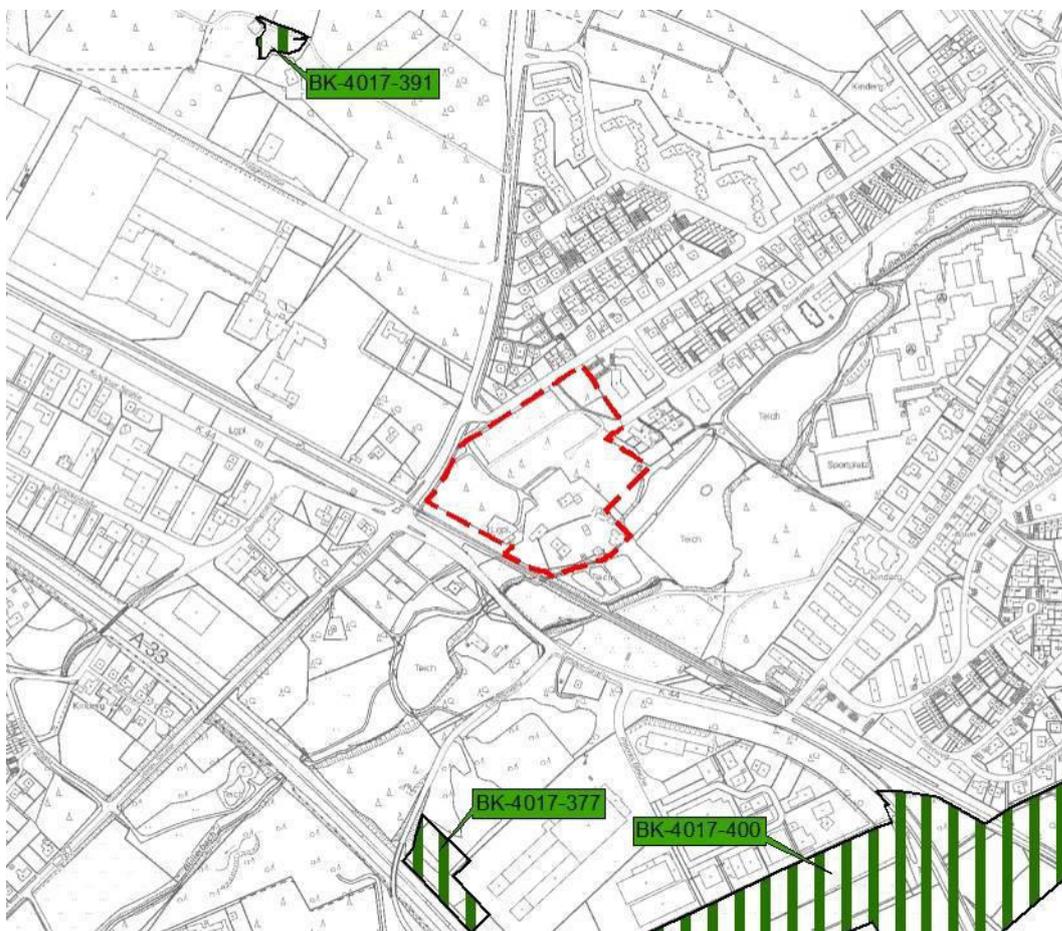


Abb. 28 Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) im Umkreis des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Deutschen Grundkarte. Quelle: LANUV 2019A.

Biotopverbundflächen

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotop und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

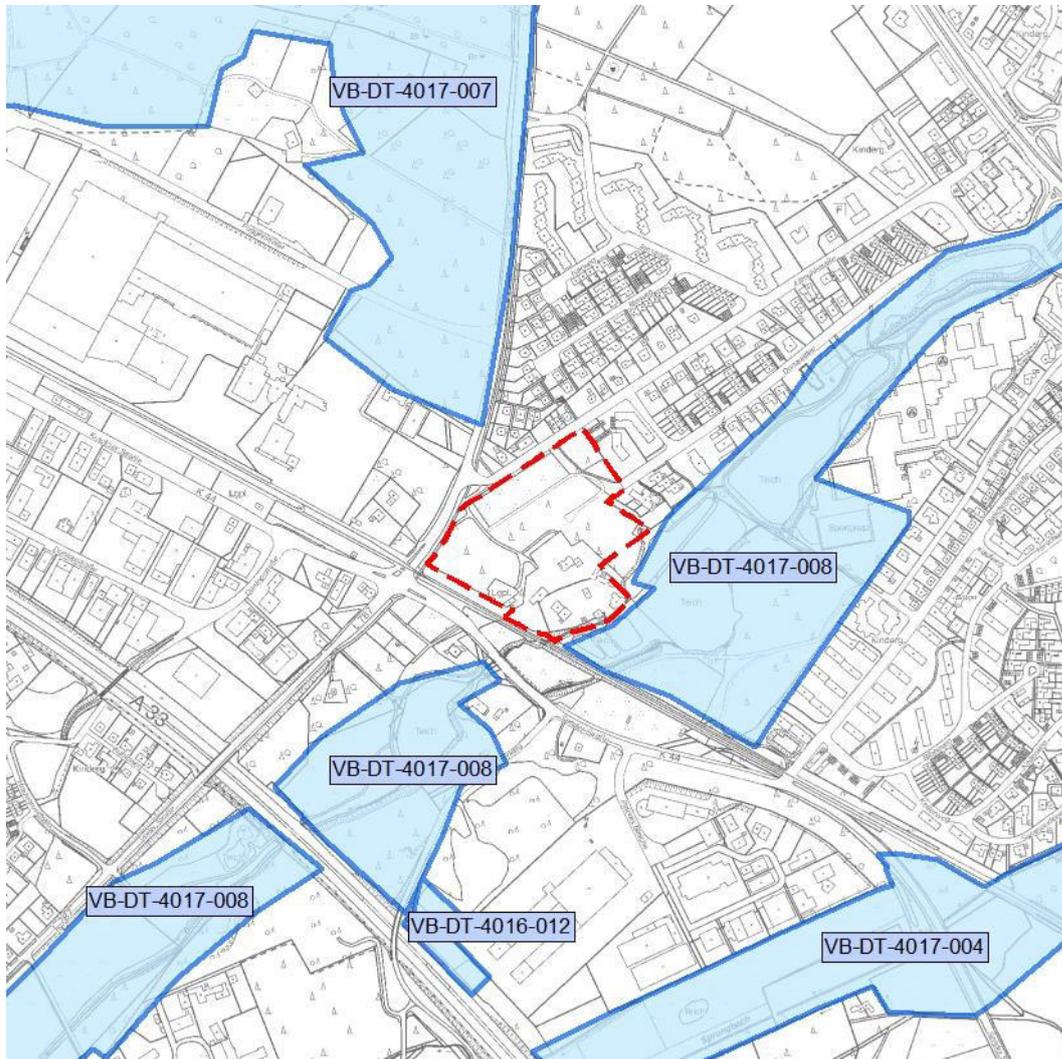


Abb. 29 Biotopverbundflächen (blaue Flächen) in der Umgebung des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Grundlage der Deutschen Grundkarte. Quelle: LANUV 2019A.

Unmittelbar südöstlich des Plangebietes liegt die Verbundfläche „VB-DT-4017-008 „Senne-Bachtäler im Raum Bielefeld-Sennestadt“. Sie dient dem Erhalt unverbauter Talräume innerhalb der stark zersiedelten Senne und deren autotypische Lebensräume als lokal wertvolle Refugial- und Vernetzungsbiotope.

In einer Entfernung von ca. 85 m liegt nördlich die Verbundfläche VB-DT-4017-007 „Senne-Kiefernwälder um Bielefeld-Sennestadt“. In weiterer Entfernung befinden sich südlich die Verbundflächen VB-DT-4016-012 „Siedlungsnaher Biotopinseln (mit hohem Bracheanteil) im Raum Brackwede, Sennestadt, Senne) und VB-DT-4017-004 „Sprungbachtal südlich Bielefeld-Sennestadt“. Tierarten werden für die Verbundflächen nicht genannt.

Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten werden in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LIN-FOS) in der näheren Umgebung nicht aufgeführt (LANUV 2019A).

5.3.2 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Quadranten 3 im Messtischblatt 4017 „Brackwede“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar (Plangebiet) und mittelbar (Umgebung) betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2019B).

Insgesamt werden für den betrachteten Bereich fünf Säugetierarten, alle Fledermäuse, genannt. Darüber hinaus werden 29 Vogelarten und zwei Amphibienarten angeführt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für den Quadranten 3 im Messtischblatt 4017 „Brackwede“ (LANUV 2019B) in den ausgewählten Lebensraumtypen (atlantische Region):

- Fließgewässer
- Säume und Hochstaudenfluren
- Laubwälder trocken-warmer Standorte
- Gärten
- Nadelwälder
- Gebäude
- Kleingehölze
- Stillgewässer

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fließgewässer	Laubwälder	Nadelwälder	Kleingehölze	Säume	Gärten	Gebäude	Stillgewässer
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			P/U	P/U	P/U	P/U	P/U	P/U	P/U	U
Säugetiere										
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na	(Na)	Na	(Na)	Na	(Ru)	(Na)
Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	(Na)	(Na)	(Na)	Na		Na	FoRu!	(Na)
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Na)	Na	(Na)	(Na)	FoRu	Na
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		Na				FoRu	Na
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na	Na	Na		Na	FoRu!	(Na)
Vögel										
Baumpieper	Nachweis 'B' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)	FoRu	FoRu	(FoRu)			
Bluthänfling	Nachweis 'B' ab 2000 vorhanden					FoRu	Na	(FoRu), (Na)		
Eisvogel	Nachweis 'B' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!					(Na)		FoRu
Feldlerche	Nachweis 'B' ab 2000 vorhanden	U-					FoRu			
Feldschwirl	Nachweis 'B' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)			FoRu	FoRu			(FoRu)
Feldsperling	Nachweis 'B' ab 2000 vorhanden	U		(Na)		(Na)	Na	Na	FoRu	
Girlitz	Nachweis 'B' ab 2000 vorhanden						Na	FoRu!, Na		
Habicht	Nachweis 'B' ab 2000 vorhanden	G-		(FoRu)	(FoRu)	(FoRu), Na		Na		
Heidelerche	Nachweis 'B' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	FoRu		(FoRu)			
Kleinspecht	Nachweis 'B' ab 2000 vorhanden	U		Na		Na		Na		
Kuckuck	Nachweis 'B' ab 2000 vorhanden	U-		(Na)	(Na)	Na		(Na)		
Löffelente	Nachweis 'R/W' ab 2000 vorh.	S	Ru							Ru
Mäusebussard	Nachweis 'B' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(Na)			
Mehlschwalbe	Nachweis 'B' ab 2000 vorhanden	U	(Na)				(Na)	Na	FoRu!	Na

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fließgewässer	Laubwälder	Nadelwälder	Kleingehölze	Säume	Gärten	Gebäude	Stillgewässer
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			P/U	P/U	P/U	P/U	P/U	P/U	P/U	U
Vögel										
Mittelspecht	Nachweis 'B' ab 2000 vorhanden	G		Na						
Rauchschwalbe	Nachweis 'B' ab 2000 vorhanden	U	(Na)			(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na
Schleiereule	Nachweis 'B' ab 2000 vorhanden	G				Na	Na	Na	FoRu!	
Schwarzspecht	Nachweis 'B' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na	(Na)	Na			
Schwarzstorch	Nachweis 'B' ab 2000 vorhanden		Na	(FoRu)	(FoRu)					Na
Sperber	Nachweis 'B' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	(FoRu)	(FoRu), Na	Na	Na		
Star	Nachweis 'B' ab 2000 vorhanden						Na	Na	FoRu	
Teichrohrsänger	Nachweis 'B' ab 2000 vorhanden	G	FoRu							FoRu
Turmfalke	Nachweis 'B' ab 2000 vorhanden	G				(FoRu)	Na	Na	FoRu!	
Waldkauz	Nachweis 'B' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na	Na	Na	Na	FoRu!	
Waldlaubsänger	Nachweis 'B' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	(FoRu)					
Waldohreule	Nachweis 'B' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	(Na)	Na	(Na)	Na		
Waldschnepfe	Nachweis 'B' ab 2000 vorhanden	G		FoRu	(FoRu)	(FoRu)				
Waldwasserläufer	Nachweis 'R/W' ab 2000 vorh.	G	Ru, Na							Ru, Na
Zwergtaucher	Nachweis 'B' ab 2000 vorhanden	G	FoRu							FoRu!
Amphibien										
Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)			(Ru)	(Ru)	(FoRu)		FoRu!
Knoblauchkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	FoRu					(FoRu)		FoRu!

Legende:

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd,

XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potenzielles Vorkommen

Fledermäuse: WS = Wochenstube, ZQ = Zwischenquartier, WQ = Winterquartier, (X) = potenzielles Vorkommen

B = Brutvorkommen, R/W Rast/Wintervorkommen

6.0 Stufe I – Erfassung von Arten im Untersuchungsgebiet und Konfliktanalyse

Im Rahmen der Geländeuntersuchungen in den Jahren 2013, 2014 und 2018 wurden das Vorkommen und die Verbreitung von Fledermäusen, Brutvögeln und Amphibien untersucht.

Die Untersuchung der Fledermäuse gliedert sich in eine Erfassung der Lokalpopulation und die Erfassung von balzenden Tieren bzw. von möglichen Paarungsquartieren, eine Höhlenbaumkartierung zur Quartiererfassung sowie eine Intensivkontrolle aller zum Abbruch vorgesehenen Gebäude. Bezogen auf die Brutvögel wurde eine Brutvogelkartierung in den Jahren 2013/2014 sowie 2018, eine Horstsuche und Horstkontrolle in den Gehölzen und Waldgebieten vor dem Laubaustrieb durchgeführt (2014 und 2018). Des Weiteren wurde eine Gebäudeuntersuchung für potenzielle Brutplätze der Schleiereule durchgeführt.

Für die Erfassung von Amphibien erfolgte eine Untersuchung der Gewässer.

6.1 Arterfassung Fledermäuse

6.1.1 Erfassung der Lokalpopulation

Primäres Ziel der fledermauskundlichen Untersuchungen ist die Erfassung der Lokalpopulation der Fledermäuse sowie deren Raumnutzung. Informationen über die Verbreitung von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet konnten dem Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV 2019A) entnommen werden. Demnach sind im Bereich des Messtischblattes 4017, Quadrant 3 insgesamt fünf Fledermausarten verbreitet. Weitergehende Detailinformationen zur Verbreitung von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet liegen nicht vor.

Das Untersuchungsgebiet der Fledermauserfassung umfasst den Bereich des Bebauungsplans sowie angrenzende Bereiche. Zur Erfassung der Lokalpopulation der Fledermäuse sind zwischen Juni und August im Jahr 2013 drei nächtliche Kartierungen mit Bat-Detektor durchgeführt worden. Drei weitere Begehungen erfolgten zwischen April und Juni im Jahr 2014. Dabei wurden in Form einer Linienkartierung Bereiche abgegangen, welche sich potenziell als Fledermauslebensräume eignen. Insbesondere ist auf Anzeichen geachtet worden, die auf Quartiere hinweisen können (Öffnungen an Gehölzen bzw. Gebäuden, auffällige Konzentrationen von Soziallauten). Soweit möglich wurden Sichtbeobachtungen durchgeführt. Im Rahmen der Geländeuntersuchungen wurden Ultraschallzeitdehnungsdetektoren eingesetzt. Die aufgenommenen Ortnungsrufe werden hierbei zeitgedehnt aus dem digitalen Speicher wiedergegeben und durch Überspielen auf ein Aufnahmegerät als WAV-Datei dokumentiert. Anhand der im Gelände aufgenommenen Rufe wurde die computergestützte Rufanalytik durchgeführt. Es wurden alle im Gelände aufgenommenen Rufe überprüft.

Tab. 4 Fledermauskartierungen im Untersuchungsgebiet.

Begehung Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung
Begehung 1	11.06.2013	21:15–00:30	wolkig, kaum Wind, ca. 20 °C
Begehung 2	16.07.2013	21:30–00:30	wolkenlos, windstill, ca. 20 °C
Begehung 3	05.08.2013	21:30–23:45	wolkig, kaum Wind, ca. 25 °C
Begehung 4	22.04.2014	20:00–23:15	klar, kein Wind, ca. 12 °C
Begehung 5	03.06.2014	22:00–24:00	klar, windstill, ca. 13 °C
Begehung 6	23.06.2014	22:30–00:15	klar, kein Wind, ca. 15 °C
		Σ 15,50 h	

Eine tatsächliche Abundanz von Fledermäusen im Plangebiet zu benennen, ist anhand von Detektorbegehungen nicht möglich. Es kann bei Erfassungen dieser Artengruppe nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen mehrfach oder auch gar nicht erfasst werden. Allerdings kann man anhand der Häufigkeiten von Fledermausrufen in den unterschiedlichen Teilhabitaten Rückschlüsse auf die Nutzung der Strukturen innerhalb des Eingriffsbereiches ziehen. Zudem geben die Tiere unterschiedliche Arten von Rufen ab: „normale“ Suchrufe, Jagdrufe und Soziallaute. Damit ergeben sich bei Detektorbegehungen Hinweise auf Funktionsräume (Jagd-, Transfer- und Quartierstandorte) von Fledermäusen.

Kartiererergebnisse

Die Fledermauskartierung hat ergeben, dass das Untersuchungsgebiet von mehreren Fledermausarten als Jagdrevier bzw. Nahrungshabitat genutzt wird. Die Gesamtartenliste (vgl. Tab. 6) zeigt die Auswertungsergebnisse der Detektorbegehungen. Die Standorte mit den erfassten Arten sind in der Karte „Fledermausfauna“ (vgl. Anlage 3) dargestellt.

Mit der Breitflügelfledermaus, dem großen Abendsegler, der Zwergfledermaus, der Wasserfledermaus und einer nicht weiter bestimmaren Myotis-Art konnten fünf Fledermausarten nachgewiesen werden. Ein Kontakt konnte lediglich als Nyctaloid (hier: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler oder Zweifarbfledermaus) angesprochen werden. Mit insgesamt 33 Kontakten wurde die Zwergfledermaus am häufigsten nachgewiesen. Als zweithäufigste Art trat die Breitflügelfledermaus auf (15 Kontakte), gefolgt von der Wasserfledermaus (7 Kontakte), wobei es sich bei der Wasserfledermaus häufig um mehrere Individuen handelte. Der Große Abendsegler, die nicht weiter bestimmbare Myotis-Art sowie ein Nyctaloid traten jeweils einmal auf.

Die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus sind Generalisten bezüglich ihrer Nahrungshabitate und kommen auch häufig in Siedlungsbereichen vor. Der Große Abendsegler jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen und beleuchteten Flächen im Siedlungsbereich. Die vierte nachgewiesene Art ist die Wasserfledermaus, welche bevorzugt über Gewässern oder in Gewässernähe jagt.

Tab. 5 Gesamtartenliste der nachgewiesenen Fledermausarten im Untersuchungsgebiet.

Art	Kontakte Begehung 1	Kontakte Begehung 2	Kontakte Begehung 3	Kontakte Begehung 4	Kontakte Begehung 5	Kontakte Begehung 6	Gesamt
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	8	2	1	----	3	1	15
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	----	----	----	----	----	1	1
Myotis spec.	----	----	----	----	----	1	1
Nyctaloid	----	----	----	----	----	1	1
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	----	2	1	1	1	2	7
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	3	3	4	7	9	7	33
Σ	11	7	6	8	13	13	58

6.1.2 Intensivkontrolle der Gehölzbestände

Zur Bewertung der Quartierfunktion der Gehölzbestände für Fledermäuse im Plangebiet wurden diese am 06.03.2014 auf das Vorhandensein von Strukturen untersucht, denen eine Quartiereignung für Fledermäuse zukommen kann (Baumhöhlen, Spalten, abstehende Rinde). Ergänzend zu dieser Kontrolle fand am 04.04.2018 sowie am 11.06.2018 eine ergänzende Intensivkontrolle von Gehölzbeständen statt.

Im Zuge dieser Kontrollen der Gehölzbestände im Untersuchungsgebiet konnten an 21 Bäumen potenzielle Quartierstandorte für Fledermäuse festgestellt werden. Die folgende Tabelle listet die Bäume und deren Strukturen auf.

Die Lage der Höhlenbäume wird in Anlage 3 dargestellt.

Eine Spechthöhle an einer Kiefer war im Jahr 2013 von Jungtieren des Buntspechtes besetzt.

Stufe I – Erfassung von Arten im Untersuchungsgebiet und Konfliktanalyse

Tab. 6 Gehölze mit Quartierfunktion für Fledermäuse.

Nr.	Art der Höhle	Baumart	Höhe am Baum	Durchmesser in cm	Tiefe	BHD	Beschreibung 2018	Lage bzgl. der Planung
1	Ausfaltung	Kiefer	0–25 cm	5 x 25	ca. 20 cm	40	potenzielles Sommerquartier	unbebauter Bereich
2	Spechthöhle ?	Kiefer	7 m	3	?	25	potenzielles Sommerquartier	unbebauter Bereich
3	9 Spechthöhlen	tote Kiefer	3–9 m	4 bis 6		25	potenzielles Sommerquartier	unbebauter Bereich
4	Astloch	Eiche	5 m	4	?	50	Astloch aus dem Jahr 2014 nicht wiedergefunden	bebauter Bereich
5	2 Spechthöhlen	toter Stamm	5–6 m	5 bis 6		40	Nicht mehr vorhanden	bebauter Bereich
6	4 Spechthöhlen	Birke	2–6 m	5		40	auf 4,5 m abgebrochen, 2 pot. Ganzjahresquartiere	bebauter Bereich
7	Spalten am Stamm	Birke	0,5–1,8 m	3 x 12	15 cm	60	ggf. pot. Ganzjahresquartier	bebauter Bereich
8	2 Spechthöhlen	Kiefer	2,5/3 m	5 bis 6		25	potenzielles Sommerquartier	bebauter Bereich
9	Spechthöhle	Kiefer	7 m	4 bis 5		40	potenzielles Sommerquartier	bebauter Bereich
10	Spechthöhle	Kiefer	6 m	4		45	potenzielles Sommerquartier	bebauter Bereich
11	Astloch	Kiefer	8 m	3 x 7	?	30	potenzielles Sommerquartier	bebauter Bereich
12	abstehende Rinde entlang des Stammes	Kiefer				40	potenzielles Zwischenquartier	bebauter Bereich
13	Spalte	Hainbuche	2 m	3 x 20 cm		25	potenzielles Zwischenquartier	bebauter Bereich
14	Spechthöhle	Birne	4 m	5	?	60	pot. Ganzjahresquartier	unbebauter Bereich
15	Meisenkasten	Walnuss	3 m	4		80	potenzielles Sommerquartier	unbebauter Bereich
16	Meisenkasten	Rotbuche	3 m	4		95	potenzielles Sommerquartier	unbebauter Bereich
17	Meisenkasten	Hainbuche	3 m	4		75	potenzielles Sommerquartier	unbebauter Bereich
18	Meisenkasten	Eiche	2,5 m	4		65	potenzielles Sommerquartier	unbebauter Bereich
19	Meisenkasten	Rotbuche	3 m	4		95	potenzielles Sommerquartier	unbebauter Bereich
20	Spechthöhle	Kiefer	6 m	4	?	42	potenzielles Sommerquartier	bebauter Bereich
21	Spechthöhle	Kiefer	6 m	3	?	50	pot. Ganzjahresquartier	bebauter Bereich

6.1.3 Gebäudeuntersuchung Fledermäuse

Für eine Holzhütte eines Garten- und Landschaftsbauers erfolgte am 11.06.2019 eine Gebäudeuntersuchung zur Überprüfung der Quartierfunktion für Fledermäuse. Die übrigen Gebäude im Plangebiet bleiben erhalten, weshalb diese nicht auf das Vorkommen von Fledermausquartieren untersucht wurden.

Es besteht eine Einflugmöglichkeit durch offene Türen. In einer Hälfte der Holzhütte befindet sich ein Zwischenraum an der Decke, der ein potenzielles Sommerquartier für Fledermäuse darstellt, es wurden jedoch keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse gefunden.

Von außen weist die Holzhütte mehrere Spalten (2 cm breit, 15 cm lang und 17 cm tief) an der Verblendung des Dachüberstandes auf. Auch diese Spalten stellen potenzielle Sommerquartiere dar, es wurden jedoch auch hier keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse gefunden. Dies trifft auch auf die weiteren kleinen Zwischenräume an den Seiten- und Rückwänden der Holzhütte zu.

Hinweise auf brütende Vögel am bzw. im Gebäude wurden nicht dokumentiert.



Abb. 30 Untersuchte Holzhütte.



Abb. 31 Zwischenraum in der Holzhütte.



Abb. 32 Spalten an der Dachverkleidung.



Abb. 33 Spalten an der Rückwand.

6.1.4 Lebensraumbewertung und Einschätzung des Konfliktpotenzials für Fledermäuse

Von den fünf im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV 2019A) für das Untersuchungsgebiet als verbreitet benannten Fledermausarten konnten drei Arten sowie eine nicht weiter bestimmbar Myotis-Art im Zuge der Untersuchung nachgewiesen werden. Die dabei am häufigsten erfasste Zwergfledermaus sowie die am zweithäufigsten nachgewiesene Breitflügelfledermaus gelten als euryöke Arten, welche eine Vielzahl von Habitaten nutzen. Die Zwergfledermaus stellt in NRW die häufigste Fledermausart dar, deren Bestände als nicht gefährdet gelten. In ihrer Anpassungsfähigkeit übertrifft sie die Breitflügelfledermaus. Durch die Planung gehen Jagdhabitats der Breitflügelfledermaus und der Zwergfledermaus verloren. Aufgrund der Anpassungsfähigkeit dieser Arten ist allerdings davon auszugehen, dass sie den Verlust von Nahrungsflächen kompensieren können, indem sie auf angrenzende Habitats ausweichen und die durch die Planung entstehenden neuen Lebensräume nutzen werden. Es wird somit angenommen, dass der Eingriff keine negativen Folgen auf die Nahrungsverfügbarkeit für die Lokalpopulation der Breitflügel- und Zwergfledermaus haben wird.

Die Wasserfledermaus ist auf die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Stillgewässer als Nahrungsflächen angewiesen. Diese werden im Zuge der Planung nicht tangiert. Weitere Jagdhabitats im Bereich von Freiflächen oder Gehölzstrukturen, welche von dieser Art ebenfalls genutzt werden, liegen außerhalb des Plangebietes und haben als Nahrungshabitats eine geringere Bedeutung als die vorhandenen Wasserflächen.

Der große Abendsegler wurde nur einmal im Norden des Plangebietes nachgewiesen. Das Untersuchungsgebiet stellt somit kein essenzielles Nahrungshabitats für den Großen Abendsegler dar.

Eine relevante Betroffenheit der angetroffenen Fledermausarten könnte mit der Zerstörung oder Veränderung von Quartieren, insbesondere Wochenstuben und Überwinterungsquartieren, einhergehen. Derartige Quartiere konnten nicht nachgewiesen werden. Potenzielle Quartiere stellen die in Tabelle 6 genannten Höhlenbäume dar. Bei den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden (Carport, Baucontainer, kleine Gartenhütte) kann eine mögliche Eignung als Zwischen- bzw. Sommerquartier erwartet werden. Hinweise darauf ergaben sich jedoch nicht.

Bezogen auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten können durch das Fällen der Bäume mit einer Quartierfunktion artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten nicht ausgeschlossen werden. Um artenschutzrechtliche Betroffenheiten auszuschließen, sollten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden.

6.2 Arterfassung Vögel

6.2.1 Brutvogelkartierung

Primäres Ziel der avifaunistischen Untersuchungen ist die Erfassung der Brutvögel bzw. brutverdächtigen Vögel (Reviervögel) sowie der Nahrungsgäste. Informationen über die Verbreitung von Vögeln im Untersuchungsgebiet konnten im Vorfeld der Geländearbeit dem Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV 2019A) in Nordrhein-Westfalen entnommen werden. Demnach sind im Bereich des Messtischblattes 4017, Quadrant 3, insgesamt 29 Vogelarten verbreitet. Weitergehende Detailinformationen zur Verbreitung von Vögeln im Untersuchungsgebiet liegen nicht vor.

Das Untersuchungsgebiet der Vogelkartierungen umfasst das Plangebiet und planungsspezifisch relevante angrenzende Bereiche. Es wurden alle erfassten Vogelarten sowie Hinweise auf eine Brut oder eine erfolgreiche Reproduktion innerhalb des Untersuchungsgebietes dokumentiert. Es ist insbesondere auf Hinweise geachtet worden, die auf Reviere und Reproduktionen hindeuten können. Die nachfolgenden Kartierungen und Kartiererergebnisse sind gegliedert in den Untersuchungszeitraum 2013/2014 sowie 2018.

Kartierung 2013/2014

Zur Erfassung der Avifauna wurden im Jahr 2013 zwischen Juni und Juli vier Begehungen sowie im Jahr 2014 drei Begehungen zwischen März und Juni durchgeführt, wobei die Zeiträume der Erfassungen jeweils auf die frühen Morgenstunden fielen.

Tab. 7 Vogelkartierung 2013 und 2014 im Untersuchungsgebiet.

Begehung Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung
Begehung 1	10.06.2013	05:30–09:15	leichter Wind, 8 °C
Begehung 2	20.06.2013	09:00–11:00	kaum Wind, 20 °C
Begehung 3	28.06.2013	06:45–09:00	leichter Wind, 10 °C
Begehung 4	11.07.2013	06:45–08:30	leichter Wind, 12 °C
Begehung 5	06.03.2014	07:00–09:00	kaum Wind, 12 °C
Begehung 6	06.05.2014	06:30–09:30	wenig Wind, 12 °C
Begehung 7	16.06.2014	05:15–08:30	wenig Wind, 15 °C
		Σ 18,00 h	

Kartierung 2018

Zur Aktualisierung der Erfassungen der Avifauna wurden zwischen März und Mai 2018 weitere fünf Begehungen durchgeführt, wobei die Zeiträume der Erfassungen jeweils auf die frühen Morgenstunden fielen.

Tab. 8 Vogelkartierung 2018 im Untersuchungsgebiet.

Begehung Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung
Begehung 1	20.03.2018	06:15–08:00	leichter Wind, -1-2 °C
Begehung 2	09.04.2018	06:45–08:45	leichter Wind, 9–12 °C
Begehung 3	19.04.2018	06:30–08:00	leichter Wind, 12–14 °C
Begehung 4	05.05.2018	06:15–09:30	leichter Wind, 5–13 °C
Begehung 5	15.05.2018	05:45–10:00	leichter Wind, 14–18 °C
		Σ 12,75 h	

Kartiererergebnisse 2013/2014

Die Untersuchungen haben ergeben, dass das Untersuchungsgebiet von 33 Vogelarten als Bruthabitat genutzt wird. 10 weitere Vogelarten traten als Nahrungs- und Wintergäste oder als kurzzeitige Gastvögel auf. Zwei weitere Arten überflogen lediglich das Untersuchungsgebiet. Zu den nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvögeln im Untersuchungsgebiet zählen der Girlitz und der Star. Fünf der Gastvögel (Eisvogel, Graureiher, Kormoran, Schwarzspecht, Sperber) und zwei über das Untersuchungsgebiet fliegende Arten (Lachmöwe, Silberreiher) werden als planungsrelevant eingestuft. Die Gesamtartenliste (vgl. Tab. 9) dokumentiert die erfassten Arten sowie deren Status.

Der Nachweis der planungsrelevanten Schleiereule beruht lediglich auf Aussagen von Anwohnern, welche den letzten Brutnachweis dieser Art im Untersuchungsgebiet als ca. vier Jahre alt angeben. Die Lachmöwe und der Silberreiher konnten lediglich als Durchzieher erfasst werden. Der Sperber wurde auf einer Robinie im Südosten des Plangebietes beobachtet und überflog einmal das Untersuchungsgebiet. Außerdem wurde er durch zwei verlassene Horste indirekt nachgewiesen. Die Nachweise werden in Anlage 4A dargestellt.

**Tab. 9 Gesamtartenliste der erfassten Vogelarten 2013/2014.
Planungsrelevante Arten sind blau hinterlegt.**

Art	Status
Amsel	brütend
Bachstelze	brütend
Blaumeise	brütend
Buchfink	brütend
Buntspecht	brütend
Eichelhäher	brütend
Eisvogel	Nahrungsgast
Elster	brütend
Gartenbaumläufer	Brutzeitfeststellung
Gebirgsstelze	Gastvogel
Gimpel	brütend
Girlitz	Brutzeitfeststellung
Graugans	brütend
Graureiher	Nahrungsgast
Grauschnäpper	Brutzeitfeststellung
Grünfink	Brutzeitfeststellung
Grünspecht	Gastvogel
Haubenmeise	Brutzeitfeststellung
Hausrotschwanz	brütend
Haussperling	brütend
Heckenbraunelle	brütend
Kanadagans	Gastvogel
Kernbeißer	Wintergast/Nahrungsgast
Kleiber	brütend
Kohlmeise	brütend
Kormoran	Wintergast/Nahrungsgast
Lachmöwe	Überflug (28.06.2014)
Mauersegler	Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke	brütend
Rabenkrähe	brütend
Reiherente	Brutzeitfeststellung
Ringeltaube	brütend
Rotkehlchen	brütend
(Schleiereule)	Brut vor ca. 4 Jahren (Angabe der Mieter)
Schwarzspecht	Gastvogel (einmaliger Nachweis am 6.3.2014)
Silberreiher	Überflug (06.03.14)
Singdrossel	brütend
Sperber	Gastvogel (Nachweis am 11.7.2013 auf Robinie, Überflug am 20.06.2013), 2 unbesetzte Horste
Star	brütend

Stufe I – Erfassung von Arten im Untersuchungsgebiet und Konfliktanalyse

Fortsetzung Tab. 9

Art	Status
Stockente	brütend
Sumpfmeise	brütend
Teichralle	Brutzeitfeststellung
Weidenmeise	Brutzeitfeststellung
Wintergoldhähnchen	Brutzeitfeststellung
Zaunkönig	brütend
Zilp Zalp	brütend

Kartiererergebnisse 2018

Die Untersuchungen haben ergeben, dass das Untersuchungsgebiet von 29 Vogelarten als Bruthabitat genutzt wird. Sechs weitere Vogelarten traten als Nahrungs- und Wintergäste oder als kurzzeitige Gastvögel auf. Der Star wurde als brütende planungsrelevante Vogelart im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Vier der Gastvögel (Graureiher, Kormoran, Lachmöwe, Mehlschwalbe) werden als planungsrelevant eingestuft. Die Gesamtartenliste (vgl. Tab. 10) dokumentiert die erfassten Arten sowie deren Status. Die Schleiereule konnte erneut im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden.

Die Nachweise werden in Anlage 4B dargestellt.

**Tab. 10 Gesamtartenliste der erfassten Vogelarten 2018.
Planungsrelevante Arten sind blau hinterlegt.**

Art	Status
Amsel	brütend
Bachstelze	brütend
Blaumeise	brütend
Blesshuhn	brütend
Buchfink	brütend
Buntspecht	Brutzeitfeststellung
Eichelhäher	Brutzeitfeststellung
Elster	brütend
Gartenbaumläufer	brütend
Gebirgsstelze	Brutzeitfeststellung
Graureiher	Nahrungsgast
Grünfink	brütend
Hausrotschwanz	Nahrungsgast
Heckenbraunelle	brütend
Kanadagans	Nahrungsgast
Kernbeißer	Brutzeitfeststellung

Fortsetzung Tab. 10

Art	Status
Kleiber	brütend
Kohlmeise	brütend
Kormoran	Nahrungsgast
Lachmöwe	Nahrungsgast
Mehlschwalbe	Nahrungsgast
Misteldrossel	Brutzeitfeststellung
Mönchsgrasmücke	brütend
Rabenkrähe	brütend
Reiherente	brütend
Ringeltaube	brütend
Rotkehlchen	Brutzeitfeststellung
Singdrossel	brütend
Star	brütend
Trauerschnäpper	Brutzeitfeststellung
Stockente	brütend
Weidenmeise	Brutzeitfeststellung
Wintergoldhähnchen	brütend
Zaunkönig	brütend
Zilpzalp	brütend

6.2.2 Horstsuche

Vor Laubaustrieb wurden im März 2013 Horste im Untersuchungsgebiet erfasst. 2014 sowie 2018 erfolgten Kontrollen dieser Horste. Die Lage der Horste ist in Anlage 4A dargestellt. Die Tab. 11 listet die kartierten Horste und Großnester auf.

Tab. 11 Horste im Untersuchungsgebiet.

Nr.	Art des Horstes
VN1	Sperberhorst in Kiefer
VN2	Horst oder Krähenest
VN3	Verdacht auf Sperberhorst in Kiefer
VN4	Sperberhorst in Kiefer
VN5	Krähenest in Kiefer
VN6	Krähenest in Kiefer
VN7	Verdacht auf Sperberhorst in Kiefer

Im Jahr 2013 wurden zwei unbesetzte Sperberhorste erfasst sowie ein weiterer Horst, bei welchem es sich vermutlich ebenfalls um einen unbesetzten Sperberhorst handelte. Die Horste waren im Jahr 2014 ebenfalls unbesetzt, eine Brut des Sperbers konnte im Untersuchungsgebiet weder im Jahr 2014 noch 2018 nachgewiesen werden.

6.2.3 Gebäudeuntersuchung Vögel

Zur Kontrolle möglicher Brutplätze der Schleiereule fand 2018 eine Gebäudeuntersuchung im Hinblick auf eine Quartiersbedeutung für die Schleiereule statt.

Schuppen

An dem Schuppen befindet sich ein Einflugloch an einem ehemaligen Taubenkasten. Hinweise auf Schleiereulen oder Gewölle ergaben sich nicht.

Mühle

An der Mühle besteht die Einflugmöglichkeit durch ein Loch in der Wand, das allerdings zu einem Abstellraum und nicht zum Dachboden führt. Weitere Löcher befinden sich in einem Fenster und der darunter liegenden Mauer. Hinweise auf Schleiereulen oder Gewölle ergaben sich nicht.

Scheune

Der Dachboden der Scheune neben dem Wohnhaus weist ein Loch an der Giebeltür auf, durch die eine potenzielle Einflugmöglichkeit besteht. Hinweise auf Schleiereulen oder Gewölle ergaben sich nicht.



Abb. 34 Scheune mit Einflugloch.



Abb. 35 Abzureißendes Gebäude.



Abb. 36 Fensteröffnung an der Mühle.



Abb. 37 Einflugmöglichkeit an der Giebeltür des Dachbodens der Scheune neben Wohnhaus.

6.2.4 Lebensraumbewertung und Einschätzung des Konfliktpotenzials

Mit dem Girlitz, Graureiher, Kormoran, Lachmöwe, Mehlschwalbe und Star konnten sechs planungsrelevante Arten im Zuge der Untersuchung nachgewiesen werden. Von diesen Arten werden der Girlitz, die Mehlschwalbe und der Star im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV 2019A) genannt.

Für die genannten Arten zählen die Teiche mit Ufergehölzen (Graureiher, Kormoran, Lachmöwe) bzw. die Gebäude und Gärten (Mehlschwalbe) als Nahrungshabitate. Die Nahrungshabitate von Graureiher, Kormoran, Lachmöwe und Mehlschwalbe werden durch die Planung nicht beeinflusst. Die Fortpflanzungs- und Lebensstätte des Girlitz bleiben weiterhin erhalten, da der Wald in dem der Nachweis erbracht wurde zum Erhalt festgesetzt wird, Für den Star sind bei Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kap. 7.2) ebenfalls keine negativen Betroffenheiten zu erwarten.

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/ Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Eintreten unvermeidbarer

Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen in Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Sofern die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums durchgeführt werden, kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
- Vor der Fällung sind die Höhlenbäume nochmals zu kontrollieren. Dies gilt insbesondere für die Höhlen mit ganzjähriger Quartiereignung. Höhlenbäume mit potenziellen Sommer- und Zwischenquartieren können zwischen November und Februar ohne Kontrolle gefällt werden.

Zusammenfassend wird deutlich, dass dem Vorhaben, bezogen auf die Vogelarten, keine artenschutzrechtliche Relevanz zukommen kann.

6.3 Arterfassung Amphibien

6.3.1 Untersuchung der Gewässer

Zur Erfassung der Amphibien in den drei Teichen südöstlich des Plangebietes (vgl. Abb. 38) wurden zwischen Mitte März und Ende Juni 2014 6 Begehungen durchgeführt. Hierbei kamen insgesamt zwölf Molchreusen zum Einsatz, die jeweils für eine Nacht in den Gewässern blieben. Weiterhin wurden Sichtbeobachtungen bei Tag und Nacht sowie Kescherungen durchgeführt.

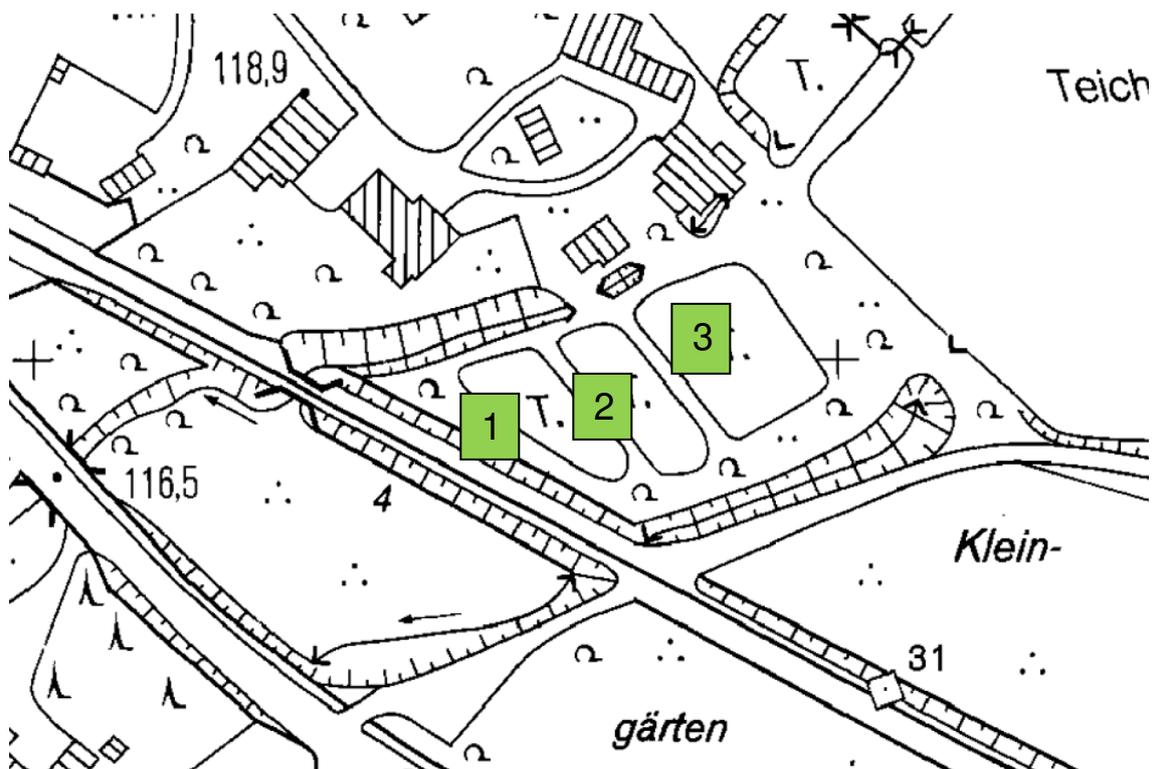


Abb. 38 Lage der in Bezug auf Amphibien untersuchten Teiche.



Abb. 39 Untersucher Teich.



Abb. 40 Molchreife im Untersuchungs-gewässer.

Kartiererergebnisse

In allen drei Teichen konnten Erdkröten- und Grasfroschlarven nachgewiesen werden. Nachweise von adulten Grasfröschen, Erdkröten, Grünfröschen oder Molchen gelangen nicht. Bei den beiden ersten Begehungen (24.03.2014, 15.04.2014) wurden keine Amphibien nachgewiesen. Während der 3. Begehung am 22.04.2014 konnten in Teich 1 100–200 Larven, in Teich 2 vereinzelt Larven und in Teich 3 keine Larven festgestellt werden. Bei der 4. Begehung am 12.05.2014 wurden in Teich 1 mindestens 50 Larven, in Teich 2 einige Larven und in Teich 3 >100 Larven festgestellt. In Teich 1 und 2 konnten bei der 5. Begehung (02.06.2014) vereinzelt Grasfroschlarven mit Hinterbeinansätzen und in Teich 3 dutzende Erdkrötenlarven mit Hinter- und Vorderbeinen sowie Grasfroschlarven mit Hinterbeinen nachgewiesen werden. Während der 6. Begehung am 23.06.2014 wurden keine Nachweise mehr getätigt.



Abb. 41 Grasfroschlarve aus einem Untersuchungsgewässer.



Abb. 42 Erdkrötenlarve mit Hinter- und Vorderbeinansätzen aus einem Untersuchungsgewässer.

6.3.2 Lebensraumbewertung und Einschätzung des Konfliktpotenzials

Planungsrelevante Amphibienarten wurden in den untersuchten Teichen nicht nachgewiesen. Die Teiche werden im Zuge der Planung nicht tangiert, weshalb Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch eine mögliche Inanspruchnahme der Teiche ausgeschlossen werden können.

Beeinträchtigungen für den Kleinen Wasserfrosch oder die Knoblauchkröte können ausgeschlossen werden.

7.0 Hinweise auf ökologische Maßnahmen

7.1 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

Zeitliche Beschränkung der Rodungs- und Räumungsmaßnahmen

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Habitate frei von einer Quartiernutzung sind.

Räumliche Beschränkung der Baumaßnahme

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Kontrolle der Höhlenbäume

Vor der Fällung sind die Höhlenbäume nochmals zu kontrollieren. Dies gilt insbesondere für die Höhlen mit ganzjähriger Quartiereignung. Höhlenbäume mit potenziellen Sommer- und Zwischenquartieren können zwischen November und Februar ohne Kontrolle gefällt werden.

7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Anbringen von Fledermauskästen

Als Ausgleich für den Verlust von potenziellen Höhlenbäumen mit Quartiereignung für Fledermäuse sind elf Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart (z. B. Fa. Schwegler) an geeigneten Strukturen der Umgebung anzubringen. Für die vier entfallenen potenziellen Ganzjahresquartiere sollten vier Großraum- und Überwinterungshöhlen, für die sechs entfallenen potenziellen Sommerquartiere sechs Fledermausflachkästen sowie für die beiden entfallenen Zwischenquartiere ein Fledermausflachkasten angebracht werden.

Am südöstlichen Rand des Plangebietes sowie südöstlich des Plangebietes befinden sich im Umfeld der Teiche und der Kleingartenkolonie geeignete Gehölzbestände an denen die Fledermauskästen angebracht werden können. Die Auswahl der Bereiche erfolgte in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer.

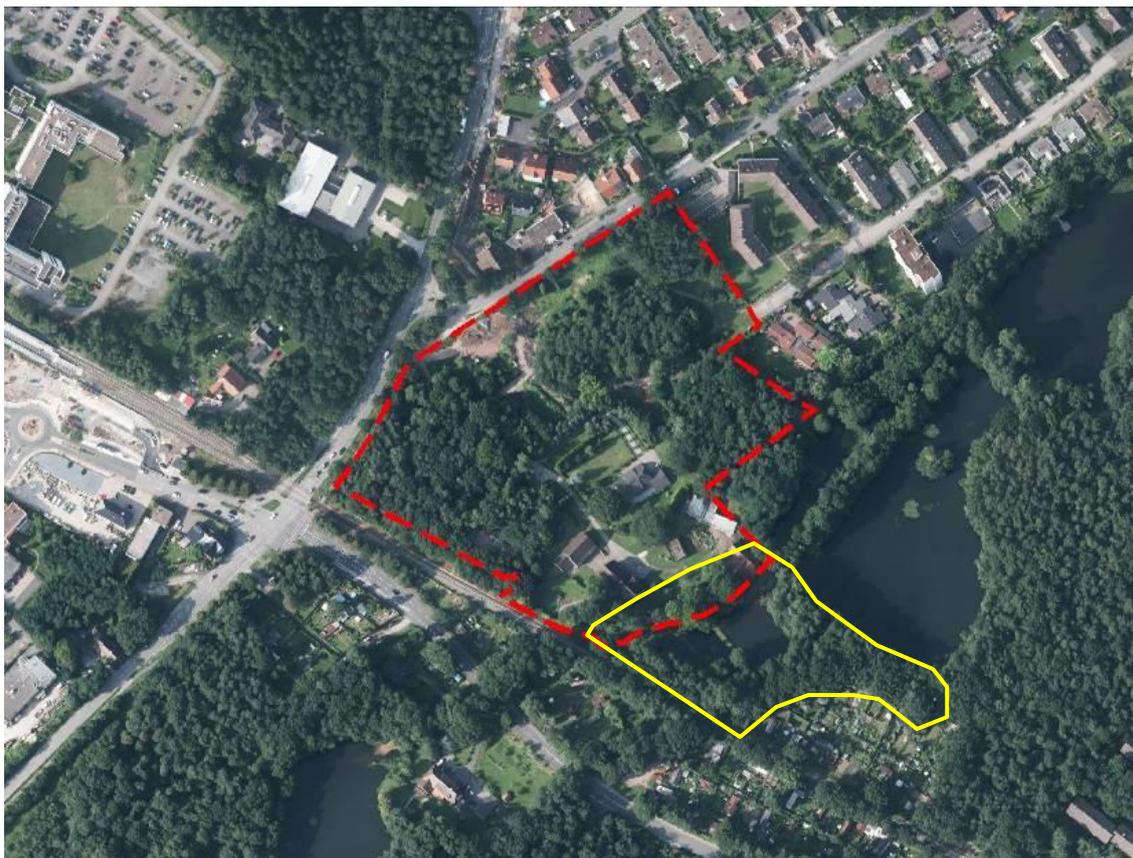


Abb. 43 Lage der Gehölzbestände, an denen die Fledermauskästen angebracht werden können (gelbe Umgrenzung, rote Strichlinie = Plangebiet)

Anbringen von Starennistkästen

Als Ausgleich für den Verlust von Brutstandorten für Stare sind sechs Nistkästen (z. B. Fa. Schwegler) an geeigneten Strukturen der Umgebung anzubringen.

Die Starennistkästen können ebenfalls in dem in Abbildung 43 dargestellten gelben Bereich angebracht werden.

8.0 Zusammenfassung

Das Architekturbüro Hempel + Tacke GmbH plant für den Bereich „Verler Straße“ im Stadtbezirk Sennestadt der Stadt Bielefeld die Schaffung von Wohnbauflächen. Das Plangebiet erstreckt sich zwischen der „Altmühlstraße“ im Norden, der „L 787 / Verler Straße“ im Westen und einer Bahntrasse im Süden. Im Osten wird es begrenzt durch die Wohnbebauung an der „Donauallee“. Südlich des Plangebietes befinden sich mehrere Teiche. Das Plangebiet selbst weist zum gegenwärtigen Zeitpunkt als Wohnbebauung lediglich eine ehemalige Hofstelle sowie ein Einfamilienhaus auf. Die übrigen Freiflächen werden gärtnerisch genutzt bzw. sind mit Wald bestanden.

Im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. I/St 54 „Wohnen an der südlichen Donauallee“ der Stadt Bielefeld ist vorgesehen, ein allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 sowie einer Geschossflächenzahl (GFZ) zwischen 0,8 und 1,2 festzusetzen. Zudem sind Erschließungsstraßen vorgesehen. Entlang der Verler Straße und der Altmühlstraße erfolgt eine Eingrünung des Wohngebietes. Die derzeit im Süden des Plangebietes stehenden Wohngebäude bleiben erhalten, ebenso die dortigen Gärten und Gehölzbestände. Der Wald im Osten des Plangebietes ist ebenfalls zum Erhalt festgesetzt.

Die Vorhabensfläche liegt im Bereich des Messtischblattes 4017 „Brackwede“ (Quadrant 3). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt.

- Fließgewässer
- Stillgewässer
- Laubwälder
- Nadelwälder
- Kleingehölze
- Säume
- Gärten
- Gebäude
- Stillgewässer

Für den Quadrant 3 des Messtischblatts 4017 „Brackwede“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 36 Arten als planungsrelevant genannt (fünf Fledermausarten, 29 Vogelarten und zwei Amphibien). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Zuge der faunistischen Untersuchungen zum Plangebiet fanden mehrere Begehungen zur Ermittlung des Artenspektrums von Fledermäusen, Vögeln und Amphibien statt. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im

Zusammenfassung

Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Fledermauskartierung hat ergeben, dass das Untersuchungsgebiet von mehreren Fledermausarten als Jagdrevier bzw. Nahrungshabitat genutzt wird.

Kartierungsergebnisse der Brutvogelkartierung im Jahr 2013/2014

Die Untersuchungen haben ergeben, dass das Untersuchungsgebiet von 33 Vogelarten als Bruthabitat genutzt wird. 10 weitere Vogelarten traten als Nahrungs- und Wintergäste oder als kurzzeitige Gastvögel auf. Zwei weitere Arten überflogen lediglich das Untersuchungsgebiet. Zu den nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvögeln im Untersuchungsgebiet zählen der Girlitz und der Star. Fünf der Gastvögel (Eisvogel, Graureiher, Kormoran, Schwarzspecht, Sperber) und zwei über das Untersuchungsgebiet fliegende Arten (Lachmöwe, Silberreiher) werden als planungsrelevant eingestuft.

Der Nachweis der planungsrelevanten Schleiereule beruht lediglich auf Aussagen von Anwohnern, welche den letzten Brutnachweis dieser Art im Untersuchungsgebiet als ca. vier Jahre alt angeben. Die Lachmöwe und der Silberreiher konnten lediglich als Durchzieher erfasst werden. Der Sperber wurde auf einer Robinie im Südosten des Plangebietes beobachtet und überflog einmal das Untersuchungsgebiet. Außerdem wurde er durch zwei verlassene Horste indirekt nachgewiesen.

Kartierungsergebnisse der Brutvogelkartierung im Jahr 2018

Die Untersuchungen haben ergeben, dass das Untersuchungsgebiet von 29 Vogelarten als Bruthabitat genutzt wird. Sechs weitere Vogelarten traten als Nahrungs- und Wintergäste oder als kurzzeitige Gastvögel auf. Der Star wurde als brütende planungsrelevante Vogelart im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Vier der Gastvögel (Graureiher, Kormoran, Lachmöwe, Mehlschwalbe) werden als planungsrelevant eingestuft. Die Schleiereule konnte erneut im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden.

Für die genannten Arten zählen die Teiche mit Ufergehölzen (Graureiher, Kormoran, Lachmöwe) bzw. die Gebäude und Gärten (Mehlschwalbe) als Nahrungshabitate. Die Nahrungshabitate von Graureiher, Kormoran, Lachmöwe und Mehlschwalbe werden durch die Planung nicht beeinflusst. Die Fortpflanzungs- und Lebensstätte des Girlitz bleiben weiterhin erhalten, da der Wald in dem der Nachweis erbracht wurde zum Erhalt festgesetzt wird. Für den Star sind bei Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ebenfalls keine negativen Betroffenheiten zu erwarten.

In allen drei Teichen konnten Erdkröten- und Grasfroschlarven nachgewiesen werden. Nachweise von adulten Grasfröschen, Erdkröten, Grünfröschen oder Molchen gelangen nicht.

Zusammenfassung

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Habitate frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
- Vor der Fällung sind die Höhlenbäume nochmals zu kontrollieren. Dies gilt insbesondere für die Höhlen mit ganzjähriger Quartiereignung. Höhlenbäume mit potenziellen Sommer- und Zwischenquartieren können zwischen November und Februar ohne Kontrolle gefällt werden.
- Anbringen von Fledermauskästen
Als Ausgleich für den Verlust von potenziellen Höhlenbäumen mit Quartiereignung für Fledermäuse sind elf Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart (z. B. Fa. Schwegler) an geeigneten Strukturen der Umgebung anzubringen. Für die vier entfallenen potenziellen Ganzjahresquartiere sollten vier Großraum- und Überwinterungshöhlen, für die sechs entfallenen potenziellen Sommerquartiere sechs Fledermausflachkästen sowie für die beiden entfallenen Zwischenquartiere ein Fledermausflachkasten angebracht werden.

Am südöstlichen Rand des Plangebietes sowie südöstlich des Plangebietes befinden sich im Umfeld der Teiche und der Kleingartenkolonie geeignete Gehölzbestände an denen die Fledermauskästen angebracht werden können. Die Auswahl der Bereiche erfolgte in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer.

- Anbringen von Starennistkästen
Als Ausgleich für den Verlust von Brutstandorten für Stare sind sechs künstliche Ersatzhabitate (z. B. Fa. Schwegler) an geeigneten Strukturen der Umgebung anzubringen. Diese können im gleichen Bereich wie die Fledermauskästen angebracht werden.

Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird unter Beachtung der genannten Maßnahmen nicht erwartet.

Zusammenfassung

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Das Plangebiet grenzt an bebaute Siedlungsbereiche und weist aufgrund der Strukturen keine für planungsrelevante Arten essenzielle Biotopstrukturen auf. Unter Berücksichtigung der in Kap. 7 genannten Maßnahmen ist eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 nicht zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

Das Vorhaben löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, November 2021



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literatur- und Quellenverzeichnis

HEMPEL + TACKE GMBH (2021): Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. I/54 St „Wohnen an der südlichen Donauallee“ der Stadt Bielefeld. Satzung. Bielefeld.

LANUV (2019A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite)

<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>

Zugriff: 16.07.2019, 08:30 MESZ.

LANUV (2019B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40173>

Zugriff: 16.07.2019, 09:55 MESZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2014): Faunistische Untersuchungen zum Plangebiet „Verler Straße“ in Bielefeld – Ergebnisbericht Stand September 2014.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.